

Friedrich Lütze GmbH Postfach 1224 D-71366 Weinstadt

An die Kunden der
Friedrich Lütze GmbH

Weinstadt, 4. August 2023

Allgemeine Kundeninformation zu POP-Verordnung (EU) 2019/1021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Friedrich Lütze GmbH hält selbstverständlich national und international für ihre Produkte geltende Gesetze, Richtlinien, Normen und Vorschriften ein. Hinsichtlich der POP-Verordnung bedeutet das für unsere Kunden insbesondere Folgendes:

Die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates, bekannt als POP-Verordnung (Verordnung über persistente organische Schadstoffe), wurde am 20. Juni 2019 verabschiedet, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor POP zu schützen.

Diese Verordnung verbietet, beschränkt oder stoppt die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen, die dem Stockholmer POP-Übereinkommen unterliegen:

- Stoffe im Anhang I der POP-Verordnung sind vollständig verboten
- Stoffe im Anhang II sind eingeschränkt
- Für Stoffe aus Anhang III und IV gelten Regeln zur Reduzierung der Freisetzung bzw. zur Abfallbewirtschaftung

Es ist wichtig, zu betonen, dass die Produkte der Friedrich Lütze GmbH keine in den Anhängen I bis IV gelisteten Stoffe enthalten und freigeben. Daher unterliegen sie nicht der POP-Verordnung.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Lütze GmbH

Martin Teufel
CEO